

# DIGITALSECURE

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1. Zweck und Anwendungsbereich** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis sowie sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen digitalsecure.ch (nachfolgend: „DS“) und ihren Kunden. Die AGB liegen allen Offerten und Verträgen von DS gegenüber Kunden bei und gelten als vereinbart, sobald der Kunde das Angebot akzeptiert hat. Alle anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen in Offerten und Verträgen haben Vorrang vor diesen AGB.

**2. Leistungsumfang** DS verpflichtet sich zur umfassenden und wirkungsvollen Projektmitarbeit. DS übernimmt die Realisierung und Verantwortung für die fachgerechte Konzeption, Installation und Inbetriebnahme. Sie verpflichtet sich, den ihr übertragener Auftrag sorgfältig und in Treuen und nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. DS verpflichtet sich zur termingerechten Realisierung der Vertragsprojekte oder als Ganzem, aber auch zur termingerechten Erfüllung der einzelnen Projektphasen. Die Termine richten sich nach den definitiven, und entsprechend in den Konzepten festgelegten Projektplänen, die wiederum in Absprache zwischen dem Kunden und DS festgelegte Termine enthalten. DS übernimmt keinerlei Gewähr für die korrekte Funktionalität der offerierten und installierten Produkte. DS stützt sich diesbezüglich vollumfänglich auf die Aussagen der Distributoren und Hersteller. DS schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die durch Soft-, Hardware oder Leistungen Dritter verursacht werden. DS lehnt auch jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Nutzung, dem Gebrauch sowie auch einer Nichtfunktion von Systemen und Lösungen erfolgt, an denen DS beteiligt war. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig seitens von DS verursacht wurden.

**3. Form und Gültigkeit** Sämtliche Verträge und Offerten bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt insbesondere auch für massgebliche Änderungen, die während der Vertragszeit von Kunden oder DS gemacht werden. Offerten sind ab Ausgabedatum 30 Tage gültig. Nicht verbindlich sind Angaben über Preise und Liefertermine von Produkten und Dienstleistungen Dritter. Für Hard- und Softwareprodukte existiert kein Rückgaberecht. Der Kunde ist verpflichtet, ab erfolgter Auftragserteilung die Ware entgegenzunehmen und zu bezahlen. Bei fester Laufzeit von Verträgen endet die Leistungspflicht von DS mit dem Vertragende. Bei Projekten endet die Leistungspflicht von DS mit der Abnahme des Projektes. Die Leistungspflicht von DS nach Abnahme beschränkt sich auf die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Pendenzen. Die von DS übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie die im Vertrag aufgeführten Arbeitsresultate nach den dort umschriebenen Bedingungen erbracht hat.

**4. Preise** Sämtliche Angaben über Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Dienstleistungen werden nach Aufwand oder zu Festpreisen verrechnet. Wenn reduzierte Stundensätze vereinbart worden sind, so folgt daraus kein Recht für die gleichen Konditionen für Folgeprojekte. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt pro angebrochene viertel Stunde.

**5. Zahlungsmodalitäten** Supportverträge sind pauschal und im Voraus für die ganze Laufzeit zahlbar. Alle Dienstleistungen nach Aufwand werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto. Bei Dienstleistungen, die pauschal verrechnet werden, wird die Art der Vergütung gemäss dem Angebot in Rechnung gestellt. Hard- und Software wird bei Lieferung an den Kunden fällig. Für Lieferungen von Hard- und Software, deren Bestellwert CHF 1'000.- übersteigen, wird eine Vorauszahlung von 50% des Bestellwertes bei Bestellung und die restlichen 50% nach der Lieferung durch den Lieferanten fällig. Alle Hard- und Software-Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zahlbar. Ohne Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Die von DS gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum von DS. Der Kunde bleibt zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, zuzüglich Verzugszins zu 6% p.a.

**6. Rechte** am Arbeitsresultat Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat in das Eigentum des Kunden über. DS hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden. Die Schutzrechte am Arbeitsresultat stehen beiden Vertragsparteien gemeinsam zu. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig die Befugnisse ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten. DS hat das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

**7. Geheimhaltung** Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimnissphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Der Umfang der Geheimhaltung kann im Vertrag oder in einem Nachtrag den jeweiligen spezifischen Umständen angepasst werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

**8. Vertragsauflösung** Der Kunde kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn DS eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne und Qualität des Arbeitsresultates. Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Kunde DS vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und DS innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat. DS kann vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Terminpläne, Umfang und Qualität der Kundenverpflichtungen, Lieferung aller zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Komponenten, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit. Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn DS dem Kunden vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt hat, und der Kunde innerhalb dieser Nachfrist aus einem durch ihn zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

**9. Schlussbestimmungen** Die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen. Bei einer Abwerbung eines DS-Mitarbeiters vor Ablauf dieser Frist schuldet der Kunde der DS eine Entschädigung, die dem entstandenen Ausfall entspricht, im Minimum jedoch das Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. DS verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und deren Beträge zu bezahlen, so dass dem Kunden keinerlei Zusatzkosten entstehen. Ebenso verpflichtet sich DS, die gesetzlichen sowie die ortsüblichen Arbeitsschutz- und Arbeitsbestimmungen einzuhalten. DS gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann. Alle Formulierungen in männlicher Form beziehen sich gleichermaßen auf Personen beider Geschlechter. Alle mit DS erstellten Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von DS.

01.01.2018